

# Klettersteig-Charta von Engelberg

Juni 2007



## Entstehung

Diese Charta wurde auf Initiative des Schweizer Alpen-Club SAC am nationalen Klettersteig-Forum in Engelberg vom 17.6.2005 gemeinsam mit allen Teilnehmenden entworfen und verabschiedet. Am Forum nahmen Verbände des Tourismus, Bergsports, Naturschutzes sowie Gemeinde- und Kantonsvertreter teil. Die Charta wurde nachträglich verschiedenen Organisationen zur Vernehmlassung vorgelegt.

## Wozu?

Die Charta soll als gemeinsame Willenskundgebung die Leitplanken für eine vernünftige Entwicklung der Klettersteige in der Schweiz setzen.

Die Charta soll bewirken, dass die Planung neuer Klettersteige zurückhaltend und gegenüber von Natur und Landschaft rücksichtsvoll erfolgt.

Die Charta dient den Initianten von neuen Klettersteigen sowie den kantonalen Bewilligungsbehörden als Empfehlung.

## Wer?

Folgende Organisationen, Institutionen und Verbände unterstützen die Charta und anerkennen sie als gemeinsame Basis für die Beurteilung von neuen Klettersteigprojekten:

Bundesamt für Umwelt BAFU, Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL, Naturfreunde Schweiz, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Rheinaubund, Schweizer Bergführerverband SBV, Schweizer Alpen-Club SAC, Schweizer Tourismus-Verband, Schweiz Tourismus, Swiss Olympic Association, IG Klettersteig Baltschiedertal, Luftseilbahnen Fiesch-Eggishorn

Schweizer Alpen-Club SAC / [info@sac-cas.ch](mailto:info@sac-cas.ch) / 031 370 18 18

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Office fédéral de l'environnement OFEV  
Ufficio federale dell'ambiente UFAM  
Uffizi federal d'ambient UFAM

Schweiz Tourismus.  
Mitglied.



 **swiss olympic**

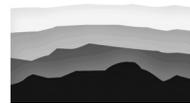
Schweizer Alpen-Club SAC  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



vogelwarte.ch

**RHEINAUBUND**

KBNL  
CDPNP  
CDPNP  
CIPNC



**STV FST**

Schweizer Tourismus-Verband  
Fédération suisse du tourisme  
Federazione svizzera del turismo  
Federaziun svizra dal turissem

KLETTERSTEIG  
BALTSCHIEDERTAL  
WIWANNIHÜTTE

## Allgemeines

Es braucht ein Nebeneinander von technisch erschlossenen und nicht erschlossenen Gebieten und Geländekammern in den Alpen. Klettersteige stellen einerseits eine wertvolle Ergänzung im touristischen Angebot des Berggebiets und unter den bergsportlichen Aktivitäten dar, andererseits sind sie Eingriffe in die Natur und Landschaft. Die Errichtung von neuen Klettersteigen soll sich deshalb innerhalb von gewissen Grenzen bewegen.

Heute gibt es ungefähr 40 moderne Klettersteige in der Schweiz. Um eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu können, wird eine maximale Anzahl von rund 100 Klettersteigen als sinnvoll erachtet.

Klettersteige sind baubewilligungspflichtige Anlagen, für die eine Werkhaftung gemäss OR Artikel 58 besteht.

## Planung neuer Klettersteige

1. Klettersteige sollen ausschliesslich in Gebieten angelegt werden, die bereits über touristische Infrastrukturen verfügen.
2. Im unerschlossenen Hochgebirge sollen keine neuen Klettersteige erstellt werden.
3. Regionale Konzepte (Richtpläne, Nutz- und Schutzkonzepte, Tourismuskonzepte, etc.) sind auch für Klettersteige gültig.
4. Bei der Planung eines neuen Klettersteiges sind die in der Region betroffenen und interessierten Kreise, insbesondere auch des Natur- und Landschaftsschutzes, frühzeitig einzubeziehen.
5. Zu- und Abstieg sind Bestandteil des Klettersteiges und müssen in die Planung einbezogen werden (Benutzerlenkung und -information). Klettersteige sollten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

## Ausrüstung / Technik

6. Die Routen werden so angelegt, dass keine negativen Einwirkungen auf geschützte Pflanzenbestände, Einstände und Wechsel von Wildsäugern sowie Horst- und Nisträume von Vögeln durch den Bau und den Betrieb entstehen.
7. Grössere Bauwerke wie z.B. Tyroliennes, Hängebrücken und Kletternetze sollen die Ausnahme bleiben. Es darf kein Hochschaukeln hin zu immer aufwändigeren Installationen stattfinden.
8. Kontrolle und Wartung für die langfristige Sicherheit der Anlage müssen gewährleistet sein.
9. Nicht mehr gebrauchte Anlagen müssen rückgebaut werden. Bereits bei der Planung müssen Verantwortlichkeiten für den Rückbau festgelegt werden.
10. Information und Sensibilisierung zu Sicherheit, Natur und Ökologie gehören zu den Aufgaben des Klettersteigbetreibers.